



Baden-Württemberg

STAATSMINISTERIUM
STAATSMINISTERIN THERESA SCHOPPER

Staatsministerium · Richard-Wagner-Straße 15 · 70184 Stuttgart

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Datum 29. Juni 2020
Name Wysocki
Durchwahl 0711 2153-604
Telefax 0711 2153-390

Kleine Anfrage des Abgeordneten Nico Weinmann FDP/DVP

- „Boycott, Divestment, Sanctions“ (BDS) und ähnliche antiisraelische Aktivitäten in Baden-Württemberg
- Drucksache 16/8214

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Staatsministerium beantwortet die Kleine Anfrage des Abgeordneten Nico Weinmann der Fraktion der FDP/DVP aus der Drucksache 16/8214 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration und dem Ministerium der Justiz und für Europa wie folgt:

1. *Welche rechtlichen Auswirkungen resultieren aus Abschnitt II Ziffer 6 des Beschlusses des Landtags von Baden-Württemberg mit der Drucksache 16/3622, der Bewegung „Boycott, Divestment, Sanctions“ (BDS) „entschlossen entgegenzutreten“, etwa im Hinblick auf Überlassung von staatlich geförderten Veranstaltungsräumen für BDS-nahe Veranstaltungen?*

Zu 1.:

Abschnitt II Ziffer 6 des genannten Beschlusses vom 7. März 2018 stellt einen sogenannten schlichten Parlamentsbeschluss dar. Nach allgemeiner Auffassung kommt schlichten Parlamentsbeschlüssen – aus Gründen der Gewaltenteilung und zur Verhinderung der Umgehung der Vorschriften des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens – keine rechtliche Bindungswirkung im eigentlichen Sinne zu. Die Lan-

desregierung hat den Beschluss des Landtags vom 7. März 2018 zur Kenntnis genommen und sich das darin enthaltene Anliegen zu eigen gemacht (vgl. Bericht der Landesregierung vom 7. September 2018, Drucks. 16/4754, S. 4, 10). Strafrechtlich relevante Vorfälle aus dem Umfeld der Bewegung „Boycott, Divestment, Sanctions“ (BDS) werden durch die Justizbehörden verfolgt.

Der Beauftragte gegen Antisemitismus dankt dem Landtag erneut für die eindeutige Positionierung in Drucksache 16/3622, der BDS-Bewegung „entschlossen entgegenzutreten“. Er hat sich in den vergangenen Monaten bereits verschiedentlich sehr dezidiert gegen BDS ausgesprochen, stets auch mit Bezug auf diesen Beschlussantrag. Er wird auch weiterhin auf Anfrage Kommunen und Institutionen des Landes empfehlen, für BDS-nahe Veranstaltungen keine Räume zur Verfügung zu stellen. Die Entscheidung liegt aber natürlich stets im Bemessen und der Entscheidungsautonomie der jeweiligen Veranstalter, denen die Landesregierung keine Weisung diesbezüglich erteilen kann. Im Übrigen wird auf die Antwort in Drs. 16/3622 Abschnitt II Ziff. 6 verwiesen, die weiterhin Gültigkeit hat.

2. *Wie bewertet sie im Hinblick auf den Beschluss die Überlassung öffentlicher Räume für die Durchführung folgender Veranstaltungen:*
 - *25. Oktober 2019: Veranstaltung mit dem wegen Antisemitismus aus der britischen Labour-Party ausgeschlossenen Referenten Tony Greenstein, einem BDS-Unterstützer, im Bürgersaal des Gemeinwesenzenzentrums Stuttgart-Ost (Veranstalter war zwar die AWO Stuttgart, über die Nutzungsbedingungen entscheidet aber die Stadt Stuttgart),*
 - *30. Oktober 2019: Veranstaltung mit dem BDS-Unterstützer Dr. Shir Hever im Alpha Club 60 in Schwäbisch Hall, der als „Unterstützer“ die Stadt Schwäbisch Hall und der Stadtjugendring Schwäbisch Hall nennt,*
 - *diverse Veranstaltungen der Palästina/Nahost-Initiative Heidelberg, die wiederholt an anderer Stelle ihre Unterstützung für die BDS-Kampagne erklärte, in kommunalen Räumen (z. B. am 20. November 2019 in der Stadtbücherei)?*

3. *Liegt oder lag seit 2014 eine Förderung des Palästinakomitees Stuttgart vor, auch mittelbar über die Förderung einzelner Projekte durch die Stadt Stuttgart oder die Überlassung von städtischen Räumen für Veranstaltungen?*

Zu 2. und 3.:

Die Errichtung, Nutzung und Überlassung von kommunalen Veranstaltungsräumen obliegt den Gemeinden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nach Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg. Ein Anspruch auf Nutzung der öffentlichen Einrichtungen besteht für Einwohner, ihnen gleichgestellte juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen mit Sitz in der Gemeinde (§ 10 Absatz 2 bis 4 der Gemeindeordnung). Davon sind grundsätzlich auch die örtlichen Gruppierungen von überörtlichen Organisationen umfasst. Die Gemeinden können ihre Veranstaltungsräume auch anderen Personen und Organisationen überlassen.

Im Einzelfall richtet sich die Vergabe der Räumlichkeiten nach dem Widmungszweck, der durch Satzung, Benutzungsordnung, Gemeinderatsbeschluss oder auch konkludent durch die Verwaltungspraxis bestimmt wird. Eine Beschränkung des Widmungszwecks ist nur zulässig nach der Art der Nutzung, nicht nach der Person des Nutzers. Sowohl über generelle Regelungen für die Vergabe kommunaler Veranstaltungsräume als auch über deren Überlassung im Einzelfall entscheiden die Gemeinden – in den Grenzen des geltenden Rechts und unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes – in eigener Verantwortung.

Zu den konkret angesprochenen Veranstaltungen liegen dem Innenministerium keine Informationen vor.

4. *In welchem Umfang wurde oder wird die vom Antisemitismusbeauftragten als einseitig und damit den Antisemitismus begünstigend kritisierte Nakba-Ausstellung (vgl. Drucksache 16/6487, Seite 54) weiterhin unmittelbar oder mittelbar mit öffentlichen Mitteln unterstützt, beispielsweise durch eine Förderung durch die Stiftung Entwicklungs-Zusammenarbeit Baden-Württemberg oder die Überlassung von staatlichen Veranstaltungsräumen?*

Zu 4.:

Die Stiftung Entwicklungs-Zusammenarbeit Baden-Württemberg hat 2008 und 2010 die Erstellung und Präsentation der Nakba-Ausstellung mit insgesamt 750,-

Euro gefördert. Eine weitere Förderung erfolgte nicht, auch gab es keine Überlassung staatlicher Veranstaltungsräume.

5. *Welche Maßnahmen wird sie im Hinblick auf die jüngste Erweiterung des § 104 Strafgesetzbuch (StGB) vornehmen (Bundestagsdrucksache 19/19201), um im Vorfeld von antiisraelischen Demonstrationen sicherzustellen, dass Personen, die Symbole des Staates Israel verbrennen, auch tatsächlich ermittelt und zur Verantwortung gezogen werden?*

Zu 5.:

Die Polizei trifft zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung lageorientiert alle erforderlichen polizeilichen Maßnahmen. Hierzu zählt auch die konsequente Verfolgung von Straftaten bei Versammlungen.

Polizeilich bekannte Straftaten (z. B. durch Aufklärungsmaßnahmen) werden grundsätzlich beweissicher dokumentiert und nach Abschluss der kriminalpolizeilichen Ermittlungen der zuständigen Staatsanwaltschaft vorgelegt. Dabei kommt auch der Feststellung der Straftäterinnen und Straftäter eine besondere Bedeutung zu.

6. *Ist sie der Auffassung, dass das Verbrennen von ausgedruckten israelischen Fahnen bei einer Veranstaltung regelmäßig gemäß § 104 Satz 3 StGB n.F. strafbar sein wird, weil auch bloß in Farbe ausgedruckte Fahnen einer echten „zum Verwechseln ähnlich“ sehen?*

Zu 6.:

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafrechtlicher Schutz bei Verunglimpfung der Europäischen Union und ihrer Symbole, BT Drucksache 19/14378 – hat der Ausschuss des Bundestages für Recht und Verbraucherschutz am 13.05.2020 empfohlen, § 104 StGB dahingehend zu ergänzen, dass dem § 104 Abs. 1 die Sätze 2 und 3 angefügt werden: „Ebenso wird bestraft, wer öffentlich die Flagge eines ausländischen Staates zerstört oder beschädigt und dadurch verunglimpft. Den in Satz 2 genannten Flaggen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.“

Ausweislich der Begründung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drucksache 19/19201 heißt es, dass der Anwendungsbereich des § 104 StGB

n. F. auch auf das Verbrennen von Flaggen, etwa auf Demonstrationen ausgeweitet werden soll. Der S. 3 des 104 StGB n. F. soll klarstellen, dass den in S. 2 genannten Flaggen auch solche gleichgestellt sind, die diesen „zum Verwechseln ähnlich sehen“. Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Ob ein strafbares Verhalten im jeweiligen Einzelfall vorliegt, ist von der zuständigen Staatsanwaltschaft und dem zuständigen Gericht zu entscheiden.

7. *Welche Maßnahmen hat sie landesweit im Zusammenhang mit dem bundesweiten Verbot der „Hizb Allah“ ergriffen, insbesondere im Hinblick auf die von ihr bereits früher als „Hizb Allah“-nah eingestuften „Islamische Kulturgemeinschaft e. V.“ Stuttgart mit Räumlichkeiten in Sindelfingen, „Islamischer Verband e. V.“ Freiburg, „Islamische Gemeinde Ludwigshafen e. V.“?*

Zu 7.:

Die Aktivitäten der schiitisch-libanesischen „Hizb Allah“ (Partei Gottes) und deren Anhängerschaft unterliegen in Baden-Württemberg unverändert der intensiven Beobachtung durch das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg, auch nach dem Betätigungsverbot durch das Bundesministerium des Inneren vom 30. April 2020. Durch bewusst konspirative Verhaltensweisen und Abschottung versucht die Vereinigung sich seit Jahren den Blicken der Sicherheitsbehörden zu entziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Theresa Schopper